

Satzung Förderverein der Heiligenstockschule

§1 Name und Sitz

- (1) Der am 02.03.2001 gegründete Verein trägt den Namen „Förderverein der Heiligenstockschule“.
- (2) Sitz und Gerichtsstand sind Hofheim am Taunus. Der Verein ist in das Vereinsregister Frankfurt eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, *welches jeweils am 01. August beginnt.*

§2 Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Bildung, die Erziehung, das Schulleben *und die Betreuung der Heiligenstockschule* ideell und finanziell zu fördern. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln, mit denen er Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen (innerhalb der Schule) zur Förderung des Sozialverhaltens, Anschaffung von Lehrmaterial und Auslagenersatz für Lehrkräfte, Projekte, z.B. auf dem Gebiet des Umweltschutzes, und die Zusammenarbeit mit anderen Schulen fördert bzw. unterstützt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig zu hohe Vergütungen, begünstigt werden. Unentbehrliche Verwaltungskosten werden aus den Mitteln des Vereins gezahlt.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Minderjährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins aufgenommen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit 2/3 Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Beitrags.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod *oder Auflösung der juristischen Person* oder Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (4) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können mit Eintritt der Volljährigkeit für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
- (5) Alle Mitglieder unterstützen den Verein zur Erreichung seiner Ziele. Sie sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§4 Beiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Tagesordnung zu erfolgen. Der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die Vertreterin leitet die Versammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Über die Versammlung hat der Schriftführer bzw. die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter bzw. von der Leiterin der Versammlung und vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst. (Enthaltungen *und ungültige Stimmen zählen nicht mit*). *Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.*
- (5) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 – Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.
- (6) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie ordentlichen.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem bzw. der 1. Vorsitzenden,
 - dem bzw. der 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin
 - dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
 - einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin als Vertreter bzw. Vertreterin der Lehrerschaft
 - *einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin als Vertreter bzw. Vertreterin der Betreuung*
 - einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin aus dem Vorstand des Schulelternbeirats, ersatzweise aus dem Schulelternbeirat.

Wird ein Vertreter bzw. eine Vertreterin aus Lehrerschaft, Betreuung oder Schulelternbeiratsvorstand in eines der vier erstgenannten Ämter gewählt, so ist eine Besetzung der jeweiligen Beisitzer-Position nicht erforderlich.

- (2) *Um als Vorstand in eines der in §7 Abs. (1) vier erstgenannten Ämter gewählt zu werden, muss man volljähriges Mitglied des Vereins sein.*
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mehrheitlich von den anwesenden Mitgliedern gefasst. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- (4) Für besondere Projekte können bei Bedarf die betreffenden Projektleiter bzw. Projektleiterinnen als weitere Beisitzer bzw. Beisitzerinnen gewählt oder vom Vorstand bestimmt werden. Diese sind im Rahmen ihres Projektes voll stimmberechtigt.
- (5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. *Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.*
- (6) Der Vorstand beschließt über die Verteilung der einzelnen Aufgaben.
- (7) Der Vorstand im Sinne §26 BGB sind:
- der bzw. die 1. Vorsitzende
 - der bzw. die 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin
- Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (8) *Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder wird ausgeschlossen mit Ausnahme vorsätzlich begangener Pflichtverstöße.*
- (9) *Die Amtszeit eines einzelnen Vorstandsmitglieds endet mit seinem Rücktritt, den er schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären hat. Sie endet im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft bei den unter § 7 Abs. 1 vier erstgenannten Ämtern sofort.*
- (10) Beim Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder ergänzen. *Das Mitglied arbeitet im Vorstand kommissarisch mit.*

§8 Zusatzbestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten die Regelungen des Vereinsrechts des BGB
- (2) Im Streitfall muss vor der Einschaltung der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Anrufung des örtlichen Schiedsgerichts erfolgen.

§9 Nutzung moderner Kommunikationsformen

- (1) *In der Satzung vorgesehene Benachrichtigungen und Zustellungen können in Form von E-Mail erfolgen.*
- (2) *Die Beschlussfassung aller Organe des Vereins kann in einer Abstimmung in elektronischer Form erfolgen. Hierzu übersendet der Vorstand eine E-Mail mit dem zu fassenden Beschluss sowie einer angemessenen Begründung der Notwendigkeit der Beschlussfassung und bestimmt eine Zeit von mindestens fünf Tagen, in der das Mitglied des jeweiligen Organs seine Entscheidung mitteilen kann. Die in der Frist eingehenden Stimmen nehmen an der Abstimmung teil. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorschreibt.*
- (3) *Jedes Mitglied hat selbst dafür Sorge zu tragen, für den Fall einer Beschlussfassung in elektronischer Form eine gültige E-Mail-Adresse beim Vorstand zu hinterlegen. Tut es dies nicht oder erreicht ihn eine E-Mail nicht, weil es sich nicht um die aktuelle E-Mail-Adresse handelt, verzichtet das Mitglied damit konkludent auf die Teilnahme an der Beschlussfassung.*
- (4) *Sitzungen können auch online abgehalten werden.*
- (5) *Jedes Vereinsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Verein eine aktuelle Anschrift sowie elektronische Adresse vorliegt. Für Zustellungen und Benachrichtigungen muss er die letzte bekannte Anschrift gegen sich gelten lassen.*
- (6) *Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.*

§10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Drehpunkt e.V. in Hofheim oder dessen Nachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.